

§. 4.

Bei solcher Eintheilung ist zugleich auf den Zustand und Beobachtung derer etwan hierbey vorkommenden Triften, und Hu-
thung halber, zustehenden Gerechtsamen, zu sehen, und, wenn
Bedencklichkeiten hierbey, solche zuförderst in Ordnung zu bringen.

§. 5.

Diese Eintheilung in Schläge, ist nur vom Schläge-Holze zu-
verstehen; Das Bau-Holz muß hingegen möglichst längere Jahre,
und besonders geschonet werden, jedoch sind einzelne Bau-Stämme,
aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen.

§. 6.

Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das
auf dem bestimmten Schläge stehende Holz, ganz abgetrieben wer-
den, jedoch, daß die kurzschäftigen Bäume, welche viele Nester ha-
ben, als Heegereiser, auf diesen abgetriebenen Hauen, stehen bleiben,
und sodann, im andern und dritten Jahre, zur Winters Zeit, ab-
getrieben und weggeschaffet werden sollen.

§. 7.

Die Abholzung oder Fällung des Schläges, muß zu rechter
Zeit, in denen ausgehenden Herbst- und Winter-Monathen, No-
vembr. und Decembr. geschehen, und zwar im neuen Monden.

§. 8.

Wenn der Hau Gränzen mit Nachbarn betrifft, sind solche vor
Anweisung des Holzes, und der würcklichen Abholzung, durch Be-
sichtigungen und Gränz-Beziehungen, in Ordnung zu sehen, und
darüber Registraturen zu halten.

§. 9.

Bei der Abholzung ist solches so tief wie möglich zu fällen, ab-
zuhauen und abzusägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle,
oder bey starcken, nicht über drey Viertel hoch, über der Erde bleibe.

§. 10.

Wenn die Niederlegung des Haves geschehen, muß zuförderst
das etwan tüchtige Bau- und Wirthschafft- und Handwercks- Nutz-
Holz, ausgesüchet und abgesondert werden.

§. 11.

Das übrige Schlag-Holz muß unverzüglich zu Claffter-Holz
und Reißig gemachet, und in Clafftern und Schocke gesetzt und auf-
geräumt werden, damit solcher Hau vor dem Monath May aufge-
räumet sey.

§. 12.